

10829 Berlin, 2. Februar 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 287
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 33-1.6.5-2/01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1707

Antragsteller:

Dictator Technik GmbH
Gutenbergstraße 9
86356 Neusäß

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Torsteuerung Square 8xx"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "Torsteuerung Square 8xx" genannt, und ihre Anwendung an Feuerschutzschiebetoren. Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 1.1.2, Brandmeldern nach Abschnitt 1.1.3 und einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 1.1.4 bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die "Torsteuerung Square 8xx" der Fa. Novotron verwendet werden. Die "Torsteuerung Square 8xx" wird direkt an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen und muss das integrierte "Brandschutzmodul" als Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 und den in einen Schiebeterorantrieb nach Liste 2 integrierten Elektro-Haftmagnet "Typ B05" der Fa. KEB als Feststellvorrichtung mit 24 V Gleichstrom versorgen.

Außerdem muss der als Öffnungshilfe verwendete Antriebsmotor mit Gleichstrom von 48 V versorgt werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN VDE 0165
<u>1. Rauchmelder nach DIN EN 54-7</u>			
1.1	Rauchschalter RM 2000	Dictator	—
1.2	Rauchschalter RM 3000 mit RS 3000	Apollo	—
1.3	Rauchschalter RM 3000 mit RS 3000 X	Apollo	Zonen 1 und 2
1.4	Rauchschalter ORS 132	Hekatron	—
1.5	Rauchschalter ORS 142	Hekatron	—
1.6	Rauchschalter ORS 132 Ex	Hekatron	Zonen 1 und 2
1.7	Rauchschalter Typ RS 5	Geze	—
1.8	esser's Rauchalarmschalter RAS 2103	Caradon Esser	Zone 2
1.9	Fuss Rauchschuttschalter	effeff Fritz Fuss	—
1.10	Rauchmelder "RM"	Dorma	—
1.11	"Rauchschalter ESB RM"	Novotron	—
<u>2. Wärmemelder nach DIN EN 54-5, Ansprechklasse 1</u>			
2.1	Wärmeschalter WM 3000 mit RS 3000	Apollo	—
2.2	Wärmeschalter WM 3000 mit RS 3000 X	Apollo	Zonen 1 und 2
2.3	Wärmeschalter TS 217	Hekatron	—
2.4	Wärmeschalter TS 217 Ex	Hekatron	Zonen 1 und 2



1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Schiebeterantriebe der Fa. Dictator nach Liste 2 mit in der Antriebseinheit integrierter Magnetbremse "Typ B05" der Fa. KEB verwendet werden.

Liste 2: Schiebeterantriebe der Fa. Dictator.

lfd Nr.	Typenbezeichnung	Antriebseinheit	Schließmittel
1	DICTAMAT 6000 Version A2.1	SL 1000 u. SL 1000.6	extern
2	DICTAMAT 7000	SL 1000	extern
3	DICTAMAT 8000	SL 1000	Federseilrolle integriert

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Feuerschutzschiebetüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 10 und 11 DIN VDE 0165)¹ gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht verwendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 DIN VDE 0165¹ (nicht in Zone 0) verwendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte² ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden.

Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2, Brandmeldern nach Abschnitt 2.1.3 und einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 bestehen.

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten sowie der nachstehenden Beschreibung entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die "Torsteuerung Square 8xx" verwendet werden.

Die integrierte Energieversorgung muss neben dem integrierten "Brandschutzmodul" die angeschlossenen Brandmelder nach Liste 1 und die Feststellvorrichtung nach Liste 2 mit

1 DIN VDE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

2 Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:
 - Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
 - Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PBG), Bochum

3 Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Fassung Oktober 1988
 Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
 Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



24 V Gleichstrom versorgen. Die Gesamtbelastung darf 1020 mA nicht überschreiten. Außerdem muss der Antriebsmotor mit 48 V Gleichstrom versorgt werden.

Die Transformator muss der Norm DIN EN 60 742⁴ entsprechen.

Das "Brandschutzmodul" muss bei Alarm oder Störung über je ein Relais die Feststellvorrichtung und den Antriebsmotor stromlos schalten.

Die "Torsteuerung Square 8xx" darf um das Zusatzmodul "EL-1108" zur Steuerung des Antriebs "SL 1000.6" erweitert werden, wenn beim "DICTAMAT 6000 Version A2.1" der Freilauf weggelassen wird.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die optischen Rauchmelder und/oder Wärmedifferentialmelder nach Liste 2 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁵ entsprechen.

Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden.

Die Wärmemelder müssen der Norm DIN EN 54-5⁵, Ansprechklasse 1 entsprechen.

Für Sonderanwendungen, z.B. hohe Umgebungstemperaturen, sind abweichende Anforderungen zu stellen (siehe DIN EN 54-8)⁵.

2.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung muss ein Elektro-Haftmagnet "Typ B 05" mit 24 V Gleichspannung und 3,0 W Leistung der Fa. KEB verwendet werden, der in der Antriebseinheit der Schiebetransporte nach Liste 1 eingebaut sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die "Torsteuerungen Square 8xx", die Brandmelder und die Schiebetransporte mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Produkten anzubringen:

- Produktname, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1707
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

4	DIN EN 60 742	Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen
5	DIN EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
	-5	Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle
	-7	Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip
	-8	Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen
6	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StriSchV)	



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "Torsteuerungen Square 8xx", der Brandmelder und der Schiebeterantriebe mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Produkte durch die VdS Schadenverhütung GmbH nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "Torsteuerungen Square 8xx", der Brandmelder und der Schiebeterantriebe mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung die VdS Schadenverhütung GmbH als hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

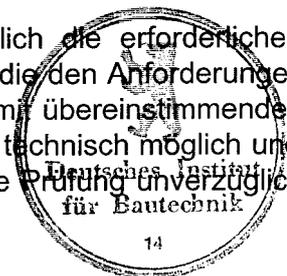
Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 darf nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Torsteuerung Square 8xx" und Brandmeldern nach Liste 1- an Feuerschutzschiebetüren oder -toren eingebaut werden.

Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z.B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmeldeanlagen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Die Projektierung der Feststellanlagen muss durch die Fa. Dictator Technik GmbH erfolgen. Sie muss sicherstellen, dass zu jedem Projekt eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung Fehler ausgeschlossen sind.

Die Schiebetorantriebe nach Liste 2 müssen über einen Wendelseiltrieb oder einen Zahnriementrieb mit Schiebetoren verbunden werden. Für Schiebetüren bis 2,5 m Öffnungsweg muss ein Zahnriemen M8.15 verwendet werden.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

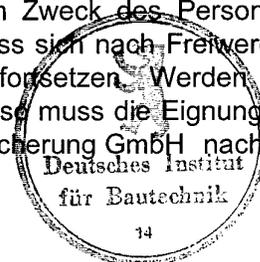
Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden.

3.4 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freierwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen. Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss die Eignung für diesen Zweck durch das Prüfzeugnis der VdS Schadenversicherung GmbH nachgewiesen sein.



3.5 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1, Abschnitt 4.1³.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektierer zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. In den "Richtlinien für Feststellanlagen"³ Teil 1, Abschnitt 3.4, sind Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps angegeben.

Feststellanlagen nach dieser Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 2.1.3 angegebenen Rauch- und/oder Wärmemeldern ausgerüstet sein.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

3.7 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1, Abschnitt 5³.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist beim Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.



4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

Im Auftrag

Rathsmann

